



# TYC H E

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 2**

1987



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον. . . . .	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3) . . . . .	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6). . . . .	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien . . . . .	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio . . . . .	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ? . . . . .	75
Leslie S. B. MacCoul (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito. . . . .	95
Leslie S. B. MacCoul (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts . . . . .	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i> ) . . . . .	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II <sup>2</sup> 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius . . . . .	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10). . . . .	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism . . . . .	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14) . . . . .	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II <sup>2</sup> 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt . . . . .	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16) . . . . .	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias . . . . .	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175
Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17) . . . . .	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978 . . . . .	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987 . . . . .	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983 . . . . .	280
Indices: Johannes Diethart . . . . .	283
Tafel 1 — 17	

DIETER KNIBBE

## Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des *fiscus Asiaticus* ?<sup>1</sup>

Arbeiten wie diese dürften eigentlich nicht geschrieben werden, da sie bereits durch die Fragestellung, zumal wenn diese in den Titel aufgenommen wird, unbewußt etwas zu suggerieren vermögen, was in Wirklichkeit weit davon entfernt ist, mehr zu sein als ein Diskussionsvorschlag. Dies wäre auch nie geschehen, wenn uns nicht der editor princeps<sup>2</sup>, der selbst in den Fragen, die uns im folgenden beschäftigen werden, zu keinem befriedigenden Ergebnis gekommen war<sup>3</sup>, und vor allem F. Gschnitzer, der denselben Fragen unter anderen Aspekten nachgegangen ist, ermutigt hätten, ihnen dazu mitgeteilte Gedanken der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Andere Kollegen wiederum haben unter Hinweis darauf, daß hier zu viele Unbekannte zu wenigen Gleichungen gegenüberstünden, wohlwollend abgeraten. Wir haben ihren Rat keineswegs leichtfertig in den Wind geschlagen. Dieser Aufsatz war ursprünglich als Beitrag zur Festschrift zum 80. Geburtstag von A. Betz<sup>4</sup> gedacht; wir können ihn heute, rund anderthalb Jahre nach dem Tod nur noch dem Andenken unseres verehrten Lehrers widmen und bekennen, den Problemen, die der unterdessen im ephesischen Inschriftenmuseum ausgestellte Stein<sup>5</sup> bietet, auch im Abstand dieser Zeit nicht entscheidend nähergekommen zu sein.

### I

-----  
ξενικοῦ· δην· δ· Μακεδόνες τῆς [κτί-  
σεως· δην· γ· Ἀγκυρανοὶ πάντων· ν·  
καὶ γραφίου· δην· γ· Συναεῖται καταγρα-  
4 φίου· δην· δ· καὶ τοῦ χρήματος· ν· Μοκα-  
δηνοὶ· τοῦ χρήματος [...] καὶ γραφίου· δην· δ·  
Καδυηνεῖς· πάντων· ν· [γ]ραφίου· δην· γ·  
Λορηναῖοι· οἱ νῦν λεγόμενοι Φλαουιοπο-

<sup>1</sup> H. Wankel, *Repertorium der Inschriften von Ephesos I a* (= Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 11.1, Bonn 1979).

<sup>2</sup> Chr. Habicht, *New Evidence on the Province of Asia*, JRS 65 (1975) 64ff.

<sup>3</sup> Vgl. a. a. O. 88: „The meaning of the various rubrics, although apparently obvious in several cases, is in general far from clear. Above all, I have not succeeded in finding a common denominator, which would make good sense with all, or at least with a good many, of the rubrics“.

<sup>4</sup> Wien 1985; der Jubilar ist am 27. 12. 1985 verstorben.

<sup>5</sup> Vgl. D. Knibbe, B. İplikçioğlu, *Ephesos im Spiegel seiner Inschriften*, Wien 1984, 81f. Nr. 48.

- 8 λείτται δην· δ· Ίουλεῖς Γορδηνοῖ· ν· καὶ γρα-  
φίου· δην· γ· Ίουλεῖς οἱ <τ>άχειον λεγόμε-  
νοι Μαιβωζανοὶ δην· δ· Φλαουιοκαισα- *vac.*  
ρεῖς Δαλδιανοὶ δην· δ· Φλαουιοκαισαρεῖς
- 12 δην· δ· Χαρακηνοὶ· τοῦ χρήματος· π· καὶ  
γραφίου· δην· δ· Ἀπολλωνιαχαρακεῖται  
τῆς κτήσεως· δην· δ· Λακιμηνοὶ τῆς  
κτήσεως· δην· δ· Μουρήνιοι δι' ἀρχίου
- 16 δην· β· Οὐθιμηνοὶ δι' ἀρχίου δην· β·  
[Σ]ετηνοὶ τῆς κτήσεως δην· δ· Μυ-  
[...]δονεῖς καταγραφίου· δην· β· Μο-  
...ται· ς· καὶ γραφίου· δην· γ· Φιλαδέλ-
- 20 [φεῖς· ν· καὶ τῆς κτήσεως δην· δ· Μαίο-  
[νε]ς· ν· καὶ κτήσεως· δην· δ· Ἀπολλω-  
[νε]ρεῖται πάντων· ν· καὶ γραφίου δην  
[· · Τα]βαλεῖς· σώματος καταγραφίου δην
- 24 [· · κα]ὶ τοῦ χρήματος· ν· Ταβηνοὶ εἰσαγωγί-  
[ου· δ]ην· ζ· καὶ ἐξαγωγίου· δην· ζ· καὶ  
[.....]ς· ν· Μυσοτυμολεῖται· δι' ἀρχίου δην  
[· · Βλα]ουνδηνοὶ πάντων· ν· καὶ γραφίου
- 28 [δην· · Κ]αβαληνεῖς· καταγραφίου· δην· ζ·  
[Διοι]κήσεως Μειλησιακῆς  
[Μειλή]σιοι πάντων· κε· καταγραφίου  
[δην· · ] Μάγνητες ἀπὸ Μαιάνδρου
- 32 [πάντων]· ρ· καὶ τῆς· κτήσεως· δην· β·  
[Πρι]ηνεῖς πάντων· κε· Ἀμυζονεῖς  
[.....<sup>10</sup>.....] καὶ γραφίου· δην· δ· Ἡρα-  
[κλεῶ]ται ἀπὸ Σ]αλβάκης· εἰς τὸ λιμμα
- 36 [.....<sup>11</sup>.....δην· γ· Σάμιοι· μ· καὶ γρα-  
[φίου δην· <sup>6-7</sup>.....]διοικήσεως· *vac.*  
[ ..... ]· καὶ· ν·
- 

## II

- 
- [ ..... Ἀπολ-]  
λωνιδεῖς τῆς [κτήσεως· δην· · Ἴνδειπε-]
- 4 διάται τῆς κτήσεως· ν· κα[ί.....]  
γ· Ἐρμοκαπηλεῖται· τῆς κτήσεως [· δην·]  
γ· Πανθεῶται τῆς κτήσεως δην· γ·  
Ἄτταλεᾶται πάντων· κε· καὶ γραφίου *vac.*
- 8 δην· δ· Χεῖοι πάντων ρ καὶ ἰς γερου-  
σίαν· δην· β· Μιτυληναῖοι πάντων  
ν· καὶ γραφίου· δην· ζ· Καλληνεῖς  
γραφίου· δην· γ·



- 12 [Δ]ιοικήσεως Ἀλικαρνασσικῆς  
Ἀλικαρνασεῖς πάντων ν· καὶ γραφίου· δην· β·  
Μύνδι[ο]ι πάντων κε· καὶ γραφίου· δην· δ·  
Βαργυλιῆται· πάντων ν· καὶ γραφίου· δην· γ·
- 16 Κῶοι· πάντων· κε· καὶ εἰς γερουσίαν δην· β·  
Διοίκησις Ἄπαμηνή  
Ἄπαμεῖς ἀπὸ Κειβωτοῦ· προξενητ vac.  
δην· γ· καὶ· δην· δ· Μητροπολεῖται πάν-  
των ν· Εὐφορβεῖς· τῆς κτήσεως vac.  
δην· γ· Διονυσοπολεῖται· πάντων ν·  
καὶ γραφίου· δην· γ· Καιναὶ Κῶμαί τῆς  
κτήσεως· δην· β· Ὑ[ρ]γαλειτικοῦ πεδίου  
καταγραφίου· δην· γ· Εὐκαρπεῖς πάντων  
ν· καὶ γραφίου· δην· γ· Ἀμμωνιάται· τῆς  
κτήσεως· δην· δ· Ἀντωνιοπολεῖται  
νῦν δὲ Τριπολεῖται· τετραχαλκία πάντων  
ν· δην· δ· Πελτηνοὶ· πάντων ν· Τιπριζη-  
νοὶ τῆς κτήσεως· δην· β· Ἀσσαιορηνοὶ  
καταγραφίου· δην· γ· Εὐμένεται· πάντων  
ν· καὶ καταγραφίου· δην· γ· Σιβλιανοὶ κατα-  
γραφίου· ν· καὶ· δην· γ· Ἀκμονεῖς πωλῶν  
καὶ ἀγοράζων· δην· γ· καὶ ὄσα πόλεις πρὸς  
πόλιν· Φλεμεῖς οἱ νῦν λεγόμενοι Σεβασ-  
τηνοὶ· π· καὶ γραφίου· δην· δ· Μοξοανοὶ  
καταγραφίου· δην· β· Ἱεροπολεῖται τοῦ  
χρήματος· ν· Λυσιαδεῖς καταγραφίου  
[δην· ..]· Ὀτρορηνοὶ· ν· καὶ γραφίου  
[δην· .· Στεκ]τορηνοὶ τοῦ χρήματος ν
- 40 [ M—THN[ ]
- 

Kol. I: 6 ν· <καὶ> [γ]ραφίου? 9 ΟΠΑΧΕΙΟΝ: 19 ..ΙΤΑΙ rather than ΣΤΑΙ 25—6 An ethnic (such as Καί[σαρεῖς]) is not excluded.

Text nach Habicht, JRS 65, vgl. auch den kritischen Apparat von Wankel, IvE 13.

Was zunächst den allgemeinen Charakter der Inschrift betrifft, so glauben wir ausschließen zu können, daß es sich um ein Verzeichnis von ‚Gemeindesteuern‘ oder ‚Entgelten für die Inanspruchnahme kommunaler Behörden‘ handelt. Denn abgesehen davon, daß es wenig sinnvoll gewesen wäre, etwas in Ephesos zu veröffentlichen, was am jeweiligen Ort ohnehin bekannt oder sogar publiziert war<sup>6</sup>, spricht die Feststellung, daß wir es ja nicht nur mit Städten, sondern in weitaus größerem Ausmaße mit kleinen, schwerlich im Besitz eigener ‚Hoheitsrechte‘ gewesenene Gemeinwesen zu tun haben, gegen eine solche

<sup>6</sup> Vgl. etwa die Gebührenordnung des ephesischen „Stadtamtes“ (ἀντιγραφῶν), IvE 14.

Annahme. Die Anordnung der Liste nach Diözesen, also nach den römischen *conventus iuridici* der Provinz<sup>7</sup>, scheint uns vielmehr für eine Bekanntmachung der römischen Verwaltung zu sprechen, was auch den Publikationsort erklären würde, wenn in IvE 13 finanzielle Ansprüche dokumentiert waren, die Rom an die πόλεις, δήμοι, ἔθνη Asias stellte.

Weitaus schwieriger ist die Frage, um welche römischen Steuern es sich handelt, wenn wir es also mit solchen zu tun haben. Die Antwort fällt umso schwerer, als sich die Abgabentitel weder dem Inventar der von Augustus begründeten Fiskalsteuern noch dem der althergebrachten Staatspacht<sup>8</sup> fügen.

Wir möchten in dieser Verlegenheit unbeschadet eventueller Vorwürfe, unsere Zuflucht zu einer unbekanntem Größe genommen zu haben, zur Diskussion stellen, ob wir es in IvE 13 nicht mit dem steuertechnischen Inventar des *fiscus Asiaticus* zu tun haben, von dem wir außer seinem Namen so gut wie nichts wissen<sup>9</sup>. Wie Habicht zweifelsfrei gezeigt hat, gehört unser Text in die siebziger oder achtziger Jahre des 1. Jh. n. Chr.<sup>10</sup>. Daß der *fiscus Asiaticus* eine ‚Erfindung‘ Kaiser Vespasians gewesen ist<sup>11</sup>, ist zwar schon lange vermutet worden, läßt sich aber bis heute noch immer nicht bestätigen. Weit davon entfernt, eine Wahrscheinlichkeit als Bestätigung einer Vermutung zu nehmen, ergibt sich aus der Zeitstellung der Inschrift zumindest kein zwingender Ausschließungsgrund für unseren Ausgangsvorschlag. Der *fiscus Asiaticus* wäre dann der Rahmen eines heterogenen Steuersammelsuriums gewesen, ein ‚Sammeltopf‘, in den alte, von den Römern aus der vorangegangenen pergamenischen Steuerpraxis übernommene Abgaben geflossen wären ebenso wie ‚römische‘, solche, die zum Zeitpunkt der Errichtung des *fiscus Asiaticus* bereits bestanden oder die Vespasian erst ad hoc eingeführt hätte.

Der Frage, ob der *fiscus Asiaticus* wirklich der einzige Provinzialfiscus in einer Senatsprovinz gewesen ist ebenso wie die, ob und inwieweit der Kaiser berechtigt war, Einnahmen, die vereinbarungsgemäß dem römischen Staatsschatz, sprich: Senat, gehörten, an sich zu ziehen, kann und soll in diesem Zusammenhang nicht weiter nachgegangen werden<sup>12</sup>. Fest steht, daß dies zumindest für Asia geschehen ist wie der Name dieser kaiserlichen Kasse zweifelsfrei bestätigt.

Wenn es sich bei IvE 13 tatsächlich um einen Ausschnitt aus dem Steuerarsenal des *fiscus Asiaticus* handelt, so zeigen die Steuern weder, was ihre Art und Verteilung betrifft,

<sup>7</sup> Vgl. G. P. Burton, *Proconsuls, Assizes and the Administration of Justice under the Empire*, JRS 65 (1975) 82ff.

<sup>8</sup> Wie wir nunmehr wissen (vgl. H. Engelmann, D. Knibbe, *Das Monumentum Ephesinum: Die Lex portorii Asiae des Jahres 62 n. Chr.*, [in abschließender Vorbereitung, ein Vorbericht in EA 8 (1987) 19ff.]) umfaßte die Staatspacht in Asia fünf (sachliche) Teilpublica, von denen wir vier (*portorium, decuma, scriptura, metalla*) mit Sicherheit benennen können; wenn die Salzgewinnung, die Küsten- und Binnenfischerei (vgl. das τελωνεῖον τῆς ἰχθυοικῆς, IvE 20) in den Bereich der scriptura fiel, könnte das fünfte publicum das *tributum capitis* gewesen sein.

<sup>9</sup> Zum Thema *fiscus* bzw. *fiscus Asiaticus* vgl. O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis Diokletian*, Berlin 1905<sup>2</sup>, 71 und 370; M. Rostovtzeff, RE VI 2 (1909) 2403; H. Last, *The Fiscus: a note*, JRS 34 (1944) 52ff.; F. Millar, *The Fiscus in the First Two Centuries*, JRS 53 (1963) 29ff.; A. Brunt, *The Fiscus and its Developments*, JRS 56 (1966) 75ff.; G. Ürögdi, RE Suppl. X (1965) 222ff.

<sup>10</sup> Vgl. o. Anm. 2, 66.

<sup>11</sup> Man sollte nicht vergessen, daß der Vater Vespasians der oberste Zöllner Asias gewesen war, vgl. Sueton, *Vesp.* 1; wir können annehmen, daß der Sohn die Verhältnisse in dieser Provinz gut gekannt hat.

<sup>12</sup> Vgl. Hirschfeld (o. Anm. 9) 71.

noch in der Abgabenhöhe ein einheitliches Bild, und ein solches ist eigentlich auch gar nicht zu erwarten. Es leuchtet ein, daß — damals wie heute — nicht jede Steuerart an jedem Ort sinnvoll sein kann; Abgaben, die aus rein landwirtschaftlicher Tätigkeit erfließen, wird man nicht in Industriegebieten suchen. Und was die Varietät der Abgabenhöhen von Ort zu Ort betrifft<sup>13</sup>, so hätte man eben Rücksicht auf die lokal verschiedene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen genommen, wie ja auch unser modernes Steuersystem nicht alle über ein- und denselben Kamm schert; der Unterschied zu heute bestünde lediglich darin, daß es damals keine individuelle, sondern eine lokal-pauschale Steuergerechtigkeit gab; dies würde bedeuten, daß Orte mit identischen Steuern und Steuerhöhen auch bezüglich ihrer wirtschaftlichen Struktur gleichwertig waren. Wir wollen im folgenden sehen, inwieweit die Einzelheiten sich mit unserer Ausgangsvermutung in Einklang bringen lassen.

Was uns mit dem Fragment IvE 13 vorliegt<sup>14</sup> ist ein Ausschnitt aus einem nach Diözesen geordneten Verzeichnis der πόλεις, δῆμοι, ἔθνη der Provinz Asia; ganz erhalten ist nur die Liste der kleinen Diözese Halikarnassos, das Übrige verteilt sich auf mehr oder weniger große Partien der Diözesen Sardis, Milet, Pergamon und Apameia. Nach den Ortsnamen erscheinen jeweils Zahlungstitel, denen entweder die Zahlbuchstaben für 25, 40, 50, 80 und 100 oder aber Beträge in Denaren beigeschrieben sind: 2, 3, 4 und 7 Denare, wobei das (außer nach 3) gelegentlich beigefügte Zeichen Ϝ offenbar einen Bruch von 1 ( $\frac{1}{2}$ ?) bedeutet.

Möchte man zunächst annehmen, daß die Zahlen ohne Angabe der Geldart den jeweiligen Teil von 100 bezeichnen, also 25 = 4%, 40 = 2,5%, 50 = 2%, 80 = 1,25% und 100 = 1%, so zeigt, was bereits Habicht gesehen hat, die Zeile 27 der rechten Kolumne, daß man überall dort, wo wir es scheinbar mit Prozenten zu tun haben, die Geldbezeichnung τετραχάλκία hinzugedacht werden muß; den Zeitgenossen war anscheinend auch so klar, was gemeint war.

Was aber bedeutet, daß in einer Inschrift flavischer Zeit zwei Titel (πάντων und τοῦ χρηματος, vgl. unten) in hellenistischer ‚Währung‘ bemessen waren? Der Schluß kann doch nur sein, daß die Vorschreibungen in Tetrachalkia eben älter waren als jene in römischen Denaren, daß sie also aus der pergamenischen (Steuer)praxis stammten, aus der sie die Römer, wie so manches andere auch, übernommen hätten. Daß man es offenbar für überflüssig hielt, die hellenistische Geldart durch die römische Reichswährung zu ersetzen, erklärt sich am ehesten, wenn die Relation von Tetrachalkia und Denaren keine komplizierten Rechenoperationen erforderte. Die grundsätzliche, hier nur am Rande anstehende Frage lautet, ob 1 Tetrachalkion einem römischen As<sup>15</sup> oder 4 römischen As entsprach. Im ersteren Fall wäre, nachdem etwa gleichzeitig mit dem Ende des Pergamenerreiches der römische Sesterz von  $2\frac{1}{2}$  auf 4 As gehoben worden war, ein Denar jetzt und in der Folge also 16 statt bisher 10 As zählte, der jeweilige Tetrachalkia-Satz durch 16,

<sup>13</sup> Vgl. etwa die verschiedenen Höhen der Kopfsteuer in Ägypten, unten Anm. 26.

<sup>14</sup> Zum Stein als solchem vgl. Habicht (o. Anm. 2) 64 und Plate I.

<sup>15</sup> So ermittelte K. Regling (vgl. RE V A 1 [1934] 1069f.) für Chios in der Kaiserzeit folgende Verhältnisse:  
1 Drachme = 48 Chalkoi = 12 Tetrachalkia = 12 As.

im zweiten Fall durch 4 zu dividieren, um zu einem Vergleich mit den Denar-Sätzen zu gelangen<sup>16</sup>, was zu nachstehenden Entsprechungen führt:

a.	b.
25 Tetrachalkia = 1,5625 Denare	oder: 5,125 Denare
40 Tetrachalkia = 2,5 Denare	oder: 10,00 Denare
50 Tetrachalkia = 3,125 Denare	oder: 12,50 Denare
80 Tetrachalkia = 5 Denare	oder: 20,00 Denare
100 Tetrachalkia = 6,5 Denare	oder: 25,00 Denare

Was die Wertstaffelung der Zahlungen in Denaren betrifft, so erscheint diese mit sieben Stufen feiner differenziert als die in Tetrachalkien; kein zwingender Schluß, sich für die Möglichkeit a. zu entscheiden läßt sich aus der Beobachtung ziehen, daß die Denar-Werte eher dieser Variante entsprechen.

### 1. πάντων und τοῦ χρήματος

Die Feststellung, daß sich beide Titel am selben Ort ausschließen, deutet auf einen engen Zusammenhang und läßt die Vermutung zu, daß πάντων die eine, τοῦ χρήματος die andere Erscheinungsform ein- und derselben Vorschreibung war; welche man wählte, hing offenbar von den jeweiligen gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Gegebenheiten ab. Hatte Habicht<sup>17</sup> beim Genetiv πάντων an einen Nominativ πάντα gedacht, so hindert andererseits nichts daran, vielmehr an πάντες zu denken. Dies würde bedeuten, daß wir es nicht mit einer Abgabe „auf alles bzw. von allem“, sondern vielmehr mit einer solchen „von allen“ zu tun haben, nämlich von allen, die offenbar das nicht hatten, was das Pendant χρῆμα bezeichnete. Wenn hier der weitläufige Begriff „Eigentum, Hab und Gut, (bewegliches) Vermögen“ gleich lat. *res* bezeichnet, so erhebt sich die Frage, ob wir es nicht mit der (aus der hellenistischen Praxis übernommenen) Personalsteuer zu tun haben, deren Grundgedanke war, daß jeder Mensch für das, was er besitzt, steuerpflichtig ist, also zunächst für sein Vermögen, und wenn sich dieser Besitz auf seinen Körper reduziert (oder nach römischer Sprachregelung auf seinen Kopf), der ja insofern auch einen Besitz darstellt, als dieser Mensch seine Arbeitskraft verkaufen kann, für diesen<sup>18</sup>.

Was die Personal- bzw. Kopfsteuer der Asiaten betrifft, so wissen wir darüber so gut wie nichts; was Cicero<sup>19</sup> diesbezüglich berichtet, bezieht sich auf Kilikien, und daß die

<sup>16</sup> Ein solcher Vergleich muß bedenken, daß der Denar um 130 v. Chr. noch 3,98 g =  $\frac{1}{84}$  röm. Pfund wog, um bis in die sechziger Jahre des 1. Jh. n. Chr. auf 3,41 g =  $\frac{1}{96}$  röm. Pfund abzusinken, vgl. H. Chantraine, RE XXIV (1963) 883; der Wert- bzw. Gewichtsverlust betrug in rund 200 Jahren also rund 15%.

<sup>17</sup> Habicht (o. Anm. 2) 88: "The meaning of πάντων probably to be understood as a neuter ..."

<sup>18</sup> Vgl. W. Schwahn, RE VIII A 1 (1955) 68ff. und L. Neesen, *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit*, Diss. Bonn 1980 (= *Antiquitas* 1, 32) 117ff. und 253f. Anm. 120, 4. Schwahn (a. a. O. 68f.) unterscheidet eine Kapitalsteuer vom beweglichen Vermögen für einzelne Provinzen des hellenistischen Ostens und eine, wenngleich nicht für alle Provinzen zutreffende Kopfsteuer (*capitatio humana*). Neesen (117ff.) hat sich bezüglich der Frage, „ob dieses Personaltributum durchwegs eine von jeder Ungleichheit des Vermögens unabhängige Kopfsteuer war oder ob zumindest in einigen Provinzen auch eine Abgabe vom beweglichen Vermögen der besteuerten Personen“ üblich war (253f. Anm. 120, 2), für eine vom Vermögen unabhängige, für alle gleiche pro-Kopf-Steuer ausgesprochen sowie für Steuern auf bewegliche Güter unabhängig vom Personaltribut.

<sup>19</sup> *Ad fam.* 3, 5, 8; *ad Att.* 5, 16.

Pompeianer *in capita singula servorum ac liberorum* ein außerordentliches *tributum* erhoben hätten<sup>20</sup>, stellt eine außergewöhnliche Maßnahme der Bürgerkriegszeit dar, die keinen Schluß auf die normalen Verhältnisse erlaubt. Immerhin: außerordentliche Tribute setzen ordentliche voraus, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß bereits die pergamenischen Könige Nutzen aus dieser lukrativen Einnahme gezogen haben, die von den Römern, wie so manches andere auch, nahtlos übernommen worden wäre.

Weit entfernt, die Details der ägyptischen Kopfsteuer<sup>21</sup> (*λαογραφία*) auf die Verhältnisse in Asia zu übertragen, galt die Steuerpflicht wohl auch hier für Männer (in Ägypten vom 14. bis zum 62. Lebensjahr) und Frauen (zum halben Satz der Männer) sowie für Sklaven (die diesbezüglich den Freien völlig gleichgestellt waren), nicht jedoch natürlich für römische Bürger ebenso wie für gewisse persönlich oder standesmäßig privilegierte Personen (Priester, Philosophen, Rhetoren, Athleten sowie dauerhaft Kranke und Schwache). Wenn unsere grundsätzliche Vermutung stimmt, war die Personalsteuer in Asia keine „von jeder Ungleichheit des Vermögens abstrahierende, gleiche Kopfsteuer“<sup>22</sup> sondern vielmehr — je nach persönlichem Vermögen — eine Besitz- o d e r Kopfsteuer; daß man nicht beide Steuerformen am selben Ort unterschied, sondern vielmehr die Orte pauschal der einen oder anderen Steuerform zuwies — je nachdem was sinnvoller im Sinne von lukrativer war — hängt wohl mit dem ursprünglichen Fehlen demoskopischer Unterlagen zusammen und ersparte jedenfalls Verwaltungsaufwand.

Sehen wir uns zunächst die lokale und numerische Verteilung der Abgaben πάντων und τοῦ χρήματος, soweit uns das Fragment zur Verfügung steht, an.

Ort	Habicht, JRS	πάντων	τοῦ χρήματος
[Διοκήσεως Σαρδιανῆς]			
Ἄγκυρανοί	72 (2)	ν' (50)	—
Συναεῖται	72 (3)	—	ν' (50)
Μοκαδηνοί	72 (4)	—	[.] ?
Καδυηνεῖς	73 (5)	ν' (50)	—
Ἰουλιεῖς Γορδηνοί	73 (7)	ν' (50)	—
Χαρακηνοί	74 (11)	—	π' (80)
Μο...ται	74 (18)	ζ' <sup>23</sup>	—
Φιλαδελθεῖς	75 (19)	ν' (50)	—
Μαίο[νε]ς	75 (20)	ν' (50)	—
Ἄπολλω[νι]εῖται	75 (21)	ν' (50)	—
[Βλα]ουνδηνοί	76 (25)	ν' (50)	—
[Τα]βαλεῖς	75 (22)	—	ν' (50)
[Διοι]κήσεως Μειλησιακῆς			
[Μειλή]σιοι	77	κε' (25)	—
Ἄμυζονεῖς	77	[.] ?	—

<sup>20</sup> Caesar, *bell. civ.* 3, 32.

<sup>21</sup> Vgl. Neesen (o. Anm. 18) 125ff.

<sup>22</sup> Vgl. Neesen 125f.

<sup>23</sup> Am ehesten ein Irrtum des Steinschreibers, da ζ' = 6 angesichts der sonstigen Mindesthöhe von κε' = 25 wenig wahrscheinlich ist.

Ort	Habicht, JRS	πάντων	τοῦ χρήματος
[Διοι]κήσεως Μειλησιακῆς			
Σάμιοι	77	μ' (40)	—
Πριηνεῖς	77	κε' (25)	—
Μάγνητες ἀπὸ Μαιάνδρου	77	ρ' (100)	—
[Διοικήσεως Περγαμηνῆς]			
Ἄτταλαῖται	79 (5)	κε' (25)	—
Χεῖοι	80 (6)	ρ' (100)	—
Μιτυληναῖοι	80 (7)	ν' (50)	—
Διοικήσεως Ἄλικαρνασσικῆς			
Ἄλικαρνασεῖς	80	ν' (50)	—
Μύνδιοι	80	κε' (25)	—
Βαργυλιῆται	80	ν' (50)	—
Κῶοι	80	κε' (25)	—
Διοίησις Ἄπαμηνή			
Μυρτοπολεῖται	82 (2)	ν' (50)	—
Διονυσοπολεῖται	82 (4)	ν' (50)	—
Εὐκαρπεῖς	83 (7)	ν' (50)	—
Τριπολεῖται	83 (9)	ρ' (100)	—
Πελτηνοί	84 (10)	ν' (50)	—
Εὐμενῆται	85 (13)	ν' (50)	—
Σιβλιανοί	85 (14)	ν' (50)	—
Φλαμεῖς Σεβαστηνοί	85 (16)	π' (80)	—
Ἱεροπολεῖται	86 (18)	—	ν' (50)
Ἵτροηνοί	86 (20)	ν' (50)	—
[Στεκ]τορηνοί	87 (21)	—	ν' (50)

Daraus ergibt sich: Von insgesamt 35 Orten waren 29 nach Maßgabe πάντων und 6 nach Maßgabe τοῦ χρήματος veranlagt:

5 Orte zu 25 Tetrachalkien	—
1 Ort zu 40 Tetrachalkien	—
17 Orte zu 50 Tetrachalkien	4 Orte zu 50 Tetrachalkien
1 Ort zu 80 Tetrachalkien	—
3 Orte zu 100 Tetrachalkien	—
1 Ort zu ? Tetrachalkien	1 Ort zu ? Tetrachalkien
1 Ort zu 6 Tetrachalkien <sup>24</sup>	—
<hr/> 29 Orte	<hr/> 6 Orte

Wie die Aufstellung zeigt, betrug die durchschnittliche Höhe hier wie dort 50, die Veranlagung nach Maßgabe πάντων findet sich fast 5 Mal häufiger. Wenn das Kriterium für die Höhe des jeweiligen Abgabensatzes die von den Verdienstchancen bestimmte

<sup>24</sup> Vgl. Anm. 23.

Zumutbarkeit ist, so wären diese in Milet, Attaleia, Priene und Kos (25 Tetrachalkien) am schlechtesten, in Tripolis, Magnesia a. M. und Chios (100) am besten gewesen. Daß, wie man zunächst erwarten würde, das Lohnniveau in den größeren Städten infolge der Konkurrenz der am Ort zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte niedriger und die Besteuerungsfähigkeit der besitzlosen, von ihrer Hände Arbeit lebenden Massen entsprechend geringer gewesen wäre, stimmt nur theoretisch, wie ein Vergleich der drei nahegelegenen Städte Milet, Priene und Magnesia a. M. zeigt. Die Erklärung dafür, daß die ersten beiden den Minimal-, letztere hingegen den Maximalsatz zahlten, könnte sein, daß Magnesia das Zentrum eines reichen agrarischen Umlandes war, wo nicht nur die Landwirtschaft, sondern vor allem das auf diese ausgerichtete Gewerbe gute Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten bot, während andererseits die Verlandung des latmischen Golfes längst am Lebensnerv von Milet und Priene zehrte. Was Chios betrifft, so könnte der dort betriebene Marmorbruch und -export für die hohe Arbeitsmarktqualität in Anspruch genommen werden.

Die Erklärung, daß es eben weitaus mehr Besitzlose als *beati possidentes* gab, reicht allein nicht aus, um den gewaltigen numerischen Überhang der Orte πάντων vor denen τοῦ χρήματος zu rechtfertigen, ebensowenig wie es zutrifft, daß wir es bei ersteren ausschließlich mit Großstädten, bei letzteren mit kleinen ländlichen Gemeinwesen zu tun haben; hier müssen noch andere Kriterien maßgeblich gewesen sein. So ist z. B. nicht einzusehen, warum die Ὀτρορηνοί πάντων, die gleichfalls zur phrygischen Pentapolis gehörigen Στεκτορηνοί hingegen τοῦ χρήματος veranlagt waren; wir können aber andererseits feststellen, daß die ‚Großstädte‘ alle πάντων zahlten. Und schließlich darf man nicht vergessen, daß die Liste der Orte mit Tetrachalkia-Abgaben aus vorrömischer Zeit stammt<sup>25</sup>, in der die Verhältnisse andere gewesen sein mögen als später. Wenn χρῆμα den beweglichen Besitz bezeichnet und wir bei diesem vornehmlich an Besitz landwirtschaftlicher Natur wie Gerätschaften, Transportmittel etc. denken dürfen, so waren die Orte τοῦ χρήματος jedenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abgabenart der Personalsteuer festgelegt wurde, reiche, wenngleich kleine Zentren einer lukrativen Agrarwirtschaft; zu fragen bleibt unter vielem anderen, ob die genannten Sätze pro-Kopf-Abgaben waren oder Hebesätze, mit denen Werteinheiten des jeweiligen Besitzes multipliziert wurden. Bemerkenswert sei noch, daß auch die ägyptische Kopfsteuer keinen einheitlichen Satz kannte. So betrug die Steuerrate im wirtschaftlich prosperierenden Faijum pro Kopf und Jahr 40 Drachmen, in anderen Gauen Unterägyptens ebenso wie in einigen Ortschaften Oberägyptens 16 Drachmen; dazu kommen Schwankungen durch Neufestsetzungen im Verlaufe der Kaiserzeit<sup>26</sup>.

## Die Abgaben in Denaren

Wenn πάντων und τοῦ χρήματος ein Teil der ‚pergamenschen Erbschaft‘ der Römer waren und wenn Vespasian diese Titel für den *fiscus Asiaticus* reklamiert hätte, so wären die Denar-Abgaben gleichsam die jüngere, ‚römische‘ Generation, ob sie nun bereits vor der Einrichtung dieser Kasse vorhanden gewesen oder erst ad hoc eingeführt worden wären.

<sup>25</sup> Da (soweit sich sehen läßt) πάντων und τοῦ χρήματος niemals in Denaren vorgeschrieben sind, haben die Römer das von den Pergamenern übernommene Inventar offenbar weder verändert noch erweitert.

<sup>26</sup> Vgl. Neesen (o. Anm. 18) 128.

## 2. γραφίου, καταγραφίου, σώματος καταγραφίου

Hatte Habicht gemeint, daß die drei Titel in engem Zusammenhang zu stehen scheinen<sup>27</sup> und daß es sich eventuell um ‚Registrierungsgebühren‘ für freie ebenso wie für unfreie Personen handeln könnte<sup>28</sup>, so ist zunächst zu fragen, ob γραφίου und καταγραφίου überhaupt eigene Titel sind und nicht lediglich Defektivschreibungen der vollständigsten Form σώματος καταγραφίου. Wenn wir die Frage bejahen<sup>29</sup>, fällt die von Habicht vorgeschlagene Unterscheidung nach dem Rechtsstatus der in Rede stehenden Personen zwar weg, doch wird damit noch nicht deutlicher, was gemeint war, solange es nicht gelingt zu klären, was γραφίον bzw. καταγραφίον bedeutet und was σῶμα. Versteht man ersteres als ein Amt wie etwa ἀντιγραφίον, so bleibt immer noch offen, welcher lateinischen Präposition κατά- entsprach bzw. wie die Tätigkeit lateinisch hieß, die dieses καταγραφίον ausübte (*conscribere, describere, perscribere*?). Trotz der ganz anderen Präposition drängt sich der Begriff der ἀπογραφή als Fachvokabel des Steuer- bzw. Censuswesens auf<sup>30</sup>. Viel wichtiger noch ist, ob σῶμα hier unbedingt „Sklave“ bedeuten muß und nicht ganz allgemein als *persona* oder *caput* verstanden werden kann. Wie auch immer: wir hätten es also mit einer weiteren, von der alten hellenistischen Personalsteuer bzw. dem späteren provinzialen *tributum capitis* unabhängigen Abgabe pro Person zu tun (wie immer man σῶμα versteht), die an den Orten, wo sie galt, von einem Amt namens (κατα)γραφίον (nach vorangegangener καταγραφή) erhoben worden wäre. Wie die folgende Aufstellung zeigt, war die Abgabe (σώματος κατα)γραφίου an 25 Orten πάντων oder τοῦ χρήματος etabliert sowie an zehn weiteren, neuen Orten; sieben Orte πάντων oder τοῦ χρήματος waren davon verschont, drei mit der im folgenden zu besprechenden Abgabe τῆς κτήσεως belegt; auch hier fehlen einheitliche Sätze, wofür wir wieder das Kriterium der Zumutbarkeit reklamieren. Eine Parallelität in den Höhen der Wertstaffelung der alten und neuen Abgaben ist nur sehr bedingt erkennbar<sup>31</sup>. Die Zeiten und die Verhältnisse hatten sich eben gewandelt; man darf ja nicht vergessen, daß, wenn unsere Vermutungen richtig sind, zwischen der Feststellung der alten Abgaben πάντων und τοῦ χρήματος und der neuen Abgabe καταγραφίου ein Zeitraum liegt, der 200 Jahre oder mehr betragen kann. Was die neue Personalabgabe betrifft, so war diese, wenn es sich tatsächlich um eine Personensteuer und nicht bloß um eine (einmalige) Registrierungsgebühr handelt, dort, wo sie zu πάντων hinzutrat, ein Additiv, wo sie zu τοῦ χρήματος hinzukam, ein Korrektiv zur Erfassung

<sup>27</sup> Habicht (o. Anm. 2) 88: „The rubrics γραφίου, καταγραφίου and σώματος καταγραφίου seem closely related to each other“.

<sup>28</sup> Habicht (o. Anm. 2) 89f.: „It may be that καταγραφίου means a registration-fee, and that σώματος καταγραφίου concerns the registration of a slave“.

<sup>29</sup> Der Einwand, daß einer offiziellen Urkunde derartige Saloppheiten nicht zuzutrauen wären, ist unter Hinweis auf zahlreiche andere Ungenauigkeiten bzw. Fehler im Text leicht zu entkräften.

<sup>30</sup> Vgl. die κατ’ οἰκίαν ἀπογραφή im Zusammenhang mit der Kopfsteuererhebung in Ägypten, Neesen (o. Anm. 18) 126 und Schwahn (o. Anm. 18) 69f.; wie die neue Zollinschrift aus Ephesos (vgl. Anm. 8) zeigt, war ἀπογράφεσθαι auch ein terminus technicus des Portoriums.

<sup>31</sup> Während man sich nicht wundert, daß z. B. die Prienser und Koer, die (auf Grund offenbar ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse) sub voce πάντων den Minimaltarif gehabt hatten, von der neuen Abgabe befreit waren, ist dasselbe für Chios, wo der Maximalsatz galt, auffällig; entweder hatten sich hier die Verhältnisse so verschlechtert, daß eine zusätzliche Belastung nicht in Frage kam, oder aber die Stadt verfügte über Privilegien, die eine neuerliche Abschöpfung durch den Fiscus verboten.



auch der Besitzlosen an einst kleinen Orten, wo es sich früher nicht gelohnt hatte, eine Personalbesteuerung durchzuführen, und an jenen Orten, die früher überhaupt personalsteuerfrei gewesen waren, eine Maßnahme, die der gestiegenen Bevölkerungszahl und wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung trug. Das Ganze wurde dadurch erleichtert und überhaupt erst möglich, daß es seit Augustus auch einen regelmäßigen und ordentlichen Provinzialcensus gab<sup>32</sup>, der eine demoskopische Feineinstellung erlaubte; dazu kam eine eigene, ‚fachspezifisch‘ geschulte Beamtenschaft der Fiskalverwaltung, eine finanztechnische personelle Struktur und Infrastruktur, die es vorher nicht gegeben hatte.

## Systematische Übersicht

Ort	Habicht, JRS	πάντων	(σώματος κατα)γραφίου	τοῦ χρήματος
[Διοικήσεως Σαρδιανῆς]				
Ἄγκυρανοί	72 (2)	ν´ (50)	δην· δ´ (4)	—
Συναεῖται	72 (3)	—	δην· δ´ (4)	ν´ (50)
Μοκαθηνοί	72 (4)	—	δην· δ´ (4)	[?]
Καδηνεῖς	73 (5)	ν´ (50)	δην· γ´ (3)	—
Ἰουλιεῖς Γορδηνοί	73 (7)	ν´ (50)	δην· γ´ (3)	—
Λορηναῖοι Φλαουιοπολεῖται	73 (6)	—	δην· δ´ (4)	—
Ἰουλιεῖς Μαιβωζανοί	73 (8)	—	δην· δ´ (4)	—
Φλαουιοκαισαρεῖς Δαλδανοί	74 (9)	—	δην· δ´ (4)	—
Φλαουιοκαισαρεῖς	74 (10)	—	δην· δ´ (4)	—
Χαρακηνοί	74 (11)	—	δην· δ´ (4)	π´ (80)
Μυ[...]δονεῖς	74 (17)	—	δην· β´ (2) + I	—
Μο...ται	74 (18)	ζ´ (6) <sup>33</sup>	δην· γ´ (3)	—
Ἄπολλω[νι]εῖται	75 (21)	ν´ (50)	δην· [?]	—
[Τα]βαλεῖς	75 (22)	—	δην· [?]	ν´ (50)
[Βλα]ουνδηνοί	76 (26)	ν´ (50)	[δην· ?]	—
[Κ]αβαληνεῖς	76 (26)	—	δην· ζ´ (7)	—
[Διοι]κήσεως Μειλησιακῆς				
[Μειλή]σιοι	77	κε´ (25)	[δην· ?]	—
Ἄμυζονεῖς	77	[?]	δην· δ´ (4)	—
Σάμιοι	77	μ´ (40)	[δην· ?]	—
[Διοι]κήσεως Περγαμηνῆς				
Ἄτταλεάται	79 (5)	κε´ (25)	δην· δ´ (4)	—
Μιτυληναῖοι	80 (7)	ν´ (50)	δην· ζ´ (7) + I	—
Καλληνεῖς	80 (8)	—	δην· γ´ (3)	—
Διοικήσεως Ἰλικαρνασσικῆς				
Ἰλικαρνασσεῖς	80	ν´ (50)	δην· β´ (2)	—
Μύνδιοι	80	κε´ (25)	δην· δ´ (4)	—
Βαργυλιῆται	80	ν´ (50)	δην· γ´ (3)	—

<sup>32</sup> Vgl. Neesen (o. Anm. 18) 40ff.

<sup>33</sup> Vgl. Anm. 23.

Ort Habicht, JRS πάντων (σώματος κατα)γραφίου τοῦ χρήματος

### Διοικήσεις Ἀπαμηνή

Μοζοανοί	86 (17)	—	δην· β' (2)+ι	—
Διονυσοπολεῖται	82 (4)	ν' (50)	δην· γ' (3)	—
Ἵργαλειτικὸν πεδίων	82 (6)	—	δην· γ' (3)	—
Ἐδκαρπεῖς	83 (7)	—	δην· γ' (3)	—
Τριπολεῖται	83 (9)	ρ' (100)	δην· δ' (4)	—
Ἴασσαριορηνοί	85 (12)	—	δην· γ' (3)	—
Ἐδμενέται	85 (13)	ν' (50)	δην· γ' (3)	—
Σιβλιανοί	85 (14)	ν' (50)	δην· γ' (3)	—
Φλεμεῖς Σεβαστηνοί	85 (16)	π' (80)	δην· δ' (4)	—
Λουσιαδεῖς	86 (19)	—	[δην· ?]	—
Ἵθορηνοί	86 (20)	ν' (50)	[δην· ?]	—

Die im folgenden vorgeführte Statistik wird in ihrem Aussagewert dadurch beeinträchtigt, daß es sich bei IvE 13 ja nur um einen Ausschnitt aus einem größeren Ganzen handelt und daß auch nicht alle Werte bekannt sind. Dennoch vermag sie — immer vorausgesetzt, daß unsere Ausgangsvermutungen zutreffen — vielleicht nützlich zu sein.

### 1. Numerisch-statistische Aspekte der Abgaben

πάντων und τοῦ χρήματος

a. Geldart: Tetrachalkia

b. Regionaler Geltungsbereich

πάντων  
In allen 5 Diözesen

τοῦ χρήματος  
nur in den Diözesen Sardis und Apameia

### c. Abgabenhöhen

Diözese Sardis: $7 \times 50; 1 \times 6^{34}$	$2 \times 50; 1 \times 80; 1 \times ?$
Milet: $2 \times 25; 1 \times 40; 1 \times 50; 1 \times ?$	
Pergamon: $1 \times 25; 1 \times 50; 1 \times 100$	
Halikarnassos: $2 \times 25; 1 \times 40; 1 \times 50$	
Apameia: $7 \times 50; 1 \times 80; 1 \times 100$	$2 \times 50$

### d. Durchschnittshöhen

Apameia: 58,8	50
Pergamon: 58,3	
Milet: 50	
Sardis: 50	60
Halikarnassos: 47,5	

<sup>34</sup> Vgl. Anm. 23.

## e. Extremwerte

## Minima

Milet: Milet: 25

Priene: 25

Pergamon: Attaleia: 25

Sardis: Συναεῖται: 50

[T]αβαλεῖς: 50

Apameia: Ἱεροπολεῖται: 50

Στεκτορηνοί: 50

## Maxima

Pergamon: Chios: 100

Milet: Magnesia a. M.: 100

Apameia: Tripolis: 100

Sardis: Χαρακηνοί: 80

## 2. καταγραφίου

## a. Geldart: Denare

## b. Regionaler Geltungsbereich: in allen 5 Diözesen

## c. Abgabenhöhen

Diözese Sardis:  $1 \times 2 + \{$ ;  $3 \times 3$ ;  $8 \times 4$ ;  $1 \times 7$ ;  $3 \times ?$ Milet:  $1 \times 4$ ;  $2 \times ?$ Pergamon:  $1 \times 3$ ;  $1 \times 4$ ;  $1 \times 7 + \{$ Halikarnassos.  $1 \times 2$ ;  $1 \times 3$ ;  $1 \times 4$ Apameia:  $1 \times 2 + \{$ ;  $6 \times 3$ ;  $2 \times 4$ ;  $2 \times ?$ 

## d. Durchschnittshöhen

Diözese Sardis: ca. 4

Pergamon: ca. 5

Milet: nicht eruierbar, da nur 1 Wert bekannt

Halikarnassos: 3

Apameia: 3

## e. Extremwerte

Minima: 2 bzw.  $2 + \{$ 

Diözese Halikarnassos: Halikarnassos: 2

Apameia: Μοζοανοί:  $2 + \{$ Maxima: 7 bzw.  $7 + \{$ 

Diözese Sardeis: [K]αβαληνεῖς: 7

Diözese Pergamon: Mitylene:  $7 + \{$

3. Vergleich der relativen Höhen der Abgaben  
πάντων bzw. τοῦ χρήματος und καταγραφίου<sup>35</sup>

Ort	πάντων	(σώματος κατα)γραφίου	τοῦ χρήματος	
[Διοικήσεως Σαρδιανῆς]				
Ἄγκυρανοί	ν' (50)	δην· δ' (4)	—	III/III
Συναεῖται	—	δην· δ' (4)	ν' (50)	III/III
Μοκαδηνοί	—	δην· δ' (8)	[?]	?
Καδυηνεῖς	ν' (50)	δην· γ' (3)	—	III/II
Ἰουλιεῖς Γορδηνοί	ν' (50)	δην· γ' (3)	—	III/II
Λορηναῖοι Φλαουιοπολεῖται	—	δην· δ' (4)	—	
Ἰουλιεῖς Μαιβωζανοί	—	δην· δ' (4)	—	
Φλαουιοκαισαρεῖς Δαλδανοί	—	δην· δ' (4)	—	
Φλαουιοκαισαρεῖς	—	δην· δ' (4)	—	
Χαρακηνοί	—	δην· δ' (4)	π' (80)	IV/III
Μυ[... ]δονεῖς	—	δην· β' (2) + †	—	
Μο...ται	ς' (6) <sup>36</sup>	δην· γ' (3)	—	
Ἄπολλω[νιε]ρεῖται	ν' (50)	δην· [?]	—	?
[Τα]βαλεῖς	—	δην· [?]	ν' (50)	?
[Κ]αβαληνεῖς	—	δην· ζ' (7)	—	
[Βλα]ουνδηνοί	ν' (50)	[δην· ?]	—	?
[Κ]αβαληνεῖς	—	δην· ζ' (7)	—	?
[Διοι]κήσεως Μειλησιακῆς				
[Μειλή]σιοι	κε' (25)	[δην· ?]	—	?
Ἄμυζονεῖς	[?]	δην· δ' (4)	—	?
Σάμιοι	μ' (40)	[δην· ?]	—	?
[Διοικήσεως Περγαμηνῆς]				
Ἄτταλαεῖται	κε' (25)	δην· δ' (4)	—	I/III
Μιτυληναῖοι	ν' (50)	δην· ζ' (7) + †	—	III/IVa
Καλληνεῖς	—	δην· γ' (3)	—	
Διοικήσεως Ἄλικαρνασσικῆς				
Ἄλικαρνασσεῖς	ν' (50)	δην· β' (2)	—	III/I
Μύνδιοι	κε' (25)	δην· δ' (4)	—	I/III
Βαργυλιῆται	ν' (50)	δην· γ' (3)	—	III/II
Διοίκησις Ἄπαμηνῆ				
Μοζοανοί	—	δην· β' (2) + †	—	
Διονυσοπολεῖται	ν' (50)	δην· γ' (3)	—	III/II
Ἐργαλειτικὸν πεδῖον	—	δην· γ' (3)	—	
Εὐκαρπεῖς	ν' (50)	δην· γ' (3)	—	III/II

<sup>35</sup> Tetrachalkia-Wertreihe: 25 = I, 40 = II, 50 = III, 80 = IV, 100 = V; Denar-Wertreihe: 2 = I, 2 + † = Ia, 3 = II, 4 = III, 4 + † = IIIa, 7 = IV, 7 + † = IVa. Die Schwierigkeit liegt vornehmlich darin, daß wir in ersterer fünf und in letzterer vier Wertstufen haben, wenn wir die Werte mit Bruch (†) als Zweitwerte (a) der ganzen Zahl zuordnen, zu der † gehört. Dennoch ergibt sich ein gewisses Bild, das dort umso deutlicher wird, je größer die Differenz zwischen beiden Wertstufenreihen ist.

<sup>36</sup> Vgl. Anm. 23.

Ort	πάντων	(σώματος κατ)γραφίου	τοῦ χρήματος	
Τριπολεῖται	ρ´ (100)	δην· δ´ (4)	—	V/III
Ἄσσαριοι	—	δην· γ´ (3)	—	
Εὐμενέται	ν´ (50)	δην· γ´ (3)	—	III/II
Σιβλιανοί	ν´ (50)	δην· γ´ (3)	—	III/II
Φλεμεῖς Σεβαστηνοί	π´ (80)	δην· δ´ (4)	—	IV/III
Λυσιαδεῖς	—	[δην· ?]	—	?
Ἵτορριοί	ν´ (50)	[δην· ?]	—	?

### 3. τῆς κτήσεως

Hatte sich bereits Habicht unter Hinweis auf L. Robert dafür ausgesprochen, unter κτήσις hier „unbeweglichen Besitz, Ländereien, Farmen“ zu verstehen<sup>37</sup>, so hilft dies, wenn wir wiederum an eine Steuer denken und nicht etwa an eine „Übereignungsabgabe“, nur sehr bedingt weiter. Dennoch wollen wir auch hier einen Vorschlag machen und zur Diskussion stellen.

Asia war bekanntlich mit Ausnahme der Tempelländereien, die Gottheiten ‚gehörten‘, und der Territorien der freien Städte (ἐλευθέραι πόλεις, *civitates liberae ac foederatae immunes vel stipendiariae*) und des *ager publicus ex iure Quiritium*, also des Grundbesitzes römischer Bürger in der Provinz, Staatsland, *ager publicus p. R.*, hervorgegangen aus dem ehemaligen „Königsland“, der βασιλική χώρα<sup>38</sup>. So wie die dieses Land als Dauerpächter bearbeitenden γεωργοῦντες einst den pergamenischen Königen einen Zehent entrichtet hatten<sup>39</sup>, so zahlten sie später den Römern ein *tributum soli* in Form der *decuma*, eines der *publica bona Asiae*. Zielte diese Besteuerung auf den Nutzerertrag, so könnte mit der Einführung der Abgabe τῆς κτήσεως auch der Grund- bzw. Landbesitz als solcher zum Steuerobjekt geworden sein, ein Prinzip, das an die spätere *iugatio* erinnert, die, wenngleich in einem anderen, viel komplexeren System, auch vom Ausmaß des bewirtschafteten Grundes ausging. Wir hätten es also mit einer Grundausmaßsteuer zu tun unabhängig vom Ertrag der besteuerten Fläche; daß diese auf relativ wenige Orte beschränkt erscheint, könnte sich daraus erklären, daß nur Latifundien ab einem gewissen Ausmaß davon betroffen waren, während die kleineren Bauern ungeschoren blieben, das völlige Fehlen des Abgabentitels in der Liste der kleinen Diözese Halikarnassos daraus, daß diese nur aus den Städten bzw. Stadtterritorien Halikarnassos, Myndos, Bargylia und Kos bestand; hier hatte es keine βασιλική χώρα gegeben, daher auch in römischer Zeit keinen *ager publicus*, abgesehen davon, daß die Kleinräumigkeit die Bildung größeren Landbesitzes gar nicht zuließ.

Es überrascht zunächst, einen Steuertitel, den man eher für das flache Land erwartet, auch im Zusammenhang mit Städten wie Philadelphia und Magnesia a. M. zu finden, beide Zentren eines ebenso reichen wie weiten agrarischen Umlandes, das die Bildung von Latifundien begünstigte. So wie heute die türkischen Landlords ihre Hauptwohnsitze in den modernen Nachfolgestädten Alaşehir und Söke haben und dort ihre Steuern zahlen, so wohnten vielleicht auch die Besitzer steuerpflichtiger κτήσεις lieber in der Stadt, wo jener Luxus und Komfort zur Verfügung stand, den das flache Land nicht bieten konnte.

<sup>37</sup> Vgl. (o. Anm. 2) 89, Anm. 217.

<sup>38</sup> D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor*, Princeton 1950, II, 1015f. Anm. 60.

<sup>39</sup> Δεκάτη καρπῶν, οἴνου, ἐλαίου, so in der Anm. 8 genannten Inschrift.

Fraglich ist, ob die zwischen 2 + | und 4 + | Denaren variierenden Abgabenhöhen pro Kopf Abgaben oder Hebesätze waren, die erst mit Grundmaßeinheiten multipliziert absolute Zahlen ergaben. Das Schwanken der Abgabenhöhen könnte sich aus der Verschiedenheit der Bodenqualität hier und dort erklären; es leuchtet ein, daß es nicht gleichgültig ist, ob der Boden nur den Anbau von Getreide oder der höherwertigen Produkte Wein bzw. Öl zuläßt; bei vier Abgabewertstufen hätten wir demgemäß auch vier Bodenqualitätskategorien zu unterscheiden<sup>40</sup>.

#### a. τῆς κτήσεως an Orten πάντων

Ort	Habicht, JRS	πάντων	τῆς κτήσεως
[Διοικήσεως Σαρδιανῆς]			
Φιλαδελφεῖς	75 (9)	ν' (50)	δην· δ' (4)
Μαίο[νε]ς		ν' (50)	δην· δ' (4)
[Διοικήσεως Μειλησιακῆς]			
Μάγνητες ἀπὸ Μαϊάνδρου	77	ρ' (100)	δην· β'   (2 +  )

#### b. Nur τῆς κτήσεως

[Διοικήσεως Σαρδιανῆς]			
Μακεδόνες	71 (1)	—	δην· γ' (3)
Ἄπολλωνιαχαρακεῖται	74 (12)	—	δην· δ'   (4 +  )
[Διοικήσεως Περγαμηνῆς]			
Ἄπολλωνιδεῖς	78 (1)	—	[δην· ?]
Ἐρμοκαπηλεῖται	78 (2)	—	δην· γ' (3)
Πανθεῶται	79 (3)	—	δην· γ' (3)
Διοίκησις Ἄπαμηνή			
Εὐφορβεῖς	82 (3)	—	δην· γ' (3)
Καιναὶ κῶμαι	82 (5)	—	δην· β' (2)
Ἄμμωνιάται	84 (8)	—	δην· δ'   (4 +  )
Τιπριζηνοὶ	84 (11)	—	δην· β'   (2 +  )

#### 4. δι' ἀρχήου, ἀρχίου

Ort	Habicht, JRS	δι' ἀρχήου, ἀρχίου
[Διοικήσεως Σαρδιανῆς]		
Μουρήνιοι	74 (14)	δην· β   (2 +  )
Μυσσοτυμολεῖται	76 (24)	δην· β   (2 +  )
Οὐθιμηνοὶ	74 (15)	δην· β   (2 +  )

<sup>40</sup> So war z. B. Pannonien in fünf agrarische Güteklassen eingeteilt, vgl. Schwahn (o. Anm. 18) 63f.

*Per tabularium*? Vgl. das *tabularium fisci Asiatici* in Rom<sup>41</sup>; vielleicht waren die drei Orte von der καταγραφὴ nicht erfaßt worden, so daß Rom eine nachträgliche Besteuerung verordnete?

### 5. εἰς γερουσίαν

Ort	Habicht, JRS	πάντων	εἰς γερουσίαν
-----	--------------	--------	---------------

#### [Διοικήσεως Περγαμηνῆς]

Χεῖοι	80 (6)	ρ' (100)	δην· β' (2)
-------	--------	----------	-------------

#### [Διοικήσεως Ἀλικαρνασσοικῆς]

Ort	Habicht, JRS	πάντων	εἰς γερουσίαν
-----	--------------	--------	---------------

Κῶοι	80	κε' (25)	δην· β' (2)
------	----	----------	-------------

Wie bereits Habicht vermutet hatte<sup>42</sup>, sehr wahrscheinlich eine Abgabe auf die Eintrittssumme beim Eintritt in die Gerusie; beim Regelbetrag von 100 Denaren<sup>43</sup> hätte der Fiscus somit 2% kassiert. Fraglich bleibt, warum diese Steuer nur für Chios und Kos galt und nicht auch für andere Orte, die über die Einrichtung einer Gerusie verfügten. Privilegien?

### 6. ξενικοῦ

Ort	Habicht, JRS	ξενικοῦ	
-----	--------------	---------	--

#### [Διοικήσεως Σαρδιανῆς]

[ ? ]	—	δην· δ' (4)	
-------	---	-------------	--

Der Name des Steuerortes ist verlorengegangen; möglicherweise war ξενικοῦ mit einer weiteren Abgabe verbunden. Fremdensteuer oder Steuer auf fremde Händler?

### 7. προξενητ.

Ort	Habicht, JRS	προξενητ( )	καὶ [ ? ]
-----	--------------	-------------	-----------

#### Διοίκησις Ἀπαμηνῆ

Ἀπαμεῖς ἀπὸ Κειβωτοῦ 81 (1)		δην· γ' (3)	δην· δ'   (4 + 1)
-----------------------------	--	-------------	-------------------

προξενητ(ικοῦ φόρου) oder προξενητ(ῶν)? Apameia, das Strabon<sup>44</sup> in seiner Bedeutung als Handelsplatz des eigentlichen Asia gleich nach Ephesos reiht<sup>45</sup>, besaß

<sup>41</sup> Vgl. CIL VI 8571 = Dessau 1515.

<sup>42</sup> Habicht (o. Anm. 2) 80.

<sup>43</sup> Vgl. Magie, *Rule* (o. Anm. 38) II 855ff.

<sup>44</sup> *Geogr.* XII 577.

<sup>45</sup> Vgl. Magie, *Rule* (o. Anm. 38) I 125: "This was the gateway to the east through which the main stream of traffic passed enriching the city."

offenbar einen großen Sklavenmarkt, dessen steuerliche Abschöpfung sich lohnte. Fraglich ist, ob die Abgabe pro verkauften Sklaven oder pro Sklavenhändler galt. Durch das Versehen des Steinmetzen, der wohl die Abgabenhöhe, nicht jedoch den dazugehörigen Titel ausgeschrieben hat, bleibt unklar, mit welcher weiteren Steuer προξενιτ( ) kombiniert war.

### 8. εἰσαγωγίου, ἐξαγωγίου

[Διοικήσεως Σαρδιανῆς]

Ort	Habicht, JRS	εἰσαγωγίου καὶ ἐξαγωγίου	καὶ [ ? ]ς
Ταβηνοί	75( 23)	δην· ζ ι ( 7 + ι), δην· ζ' ( 7)	

Möglicherweise ein alter Zoll im lydisch-phrygischen Grenzgebiet, der bestehen blieb, nachdem ganz Asia ein Zollgebiet geworden war, das auch die phrygischen Diözesen einschloß. Auffällig ist die Feststellung, daß Ein- und Ausfuhrsatz (wenngleich geringfügig) differieren, sowie die Höhe der Abgabe, die jedenfalls kein Wertzoll war, sondern eher eine pauschale Maut auf jede grenzüberschreitende Warenbewegung oder ein Hebesatz pro Stückzahl, Volums- oder Gewichtseinheit. Unklar bleibt der Titel der neben εἰσαγωγίον bzw. ἐξαγωγήιον erhobenen Steuer.

### 9. πωλῶν καὶ ἀγοράζων, ὅσα πόλις πρὸς πόλιν

Ort	Habicht, JRS	πωλῶν καὶ ἀγοράζων καὶ ὅσα πόλις πρὸς πόλιν
-----	--------------	---

Διοίκησις Ἰαπωνή

Ἰαπωνεῖς	85 (15)	δην· γ' ( 3)
----------	---------	--------------

Während der erste Teil des Abgabentitels auf eine Marktsteuer deutet, läßt der zweite an eine besondere Besteuerung des zwischenstädtischen Handels denken.

### 10. εἰς τὸ λιμμα[.....]

Ort	Habicht, JRS	εἰς τὸ λιμμα[.....]
-----	--------------	---------------------

[Διοι]κήσεως Μειλησιακῆς

Ἡρα[κλεῶται ἀπὸ] Σαλβάκης	77	[δη]ν· γ' ( 3)
---------------------------	----	----------------

Wie bereits Habicht festgestellt hatte<sup>46</sup>, waren nicht die karischen, sondern die latmischen Herakleoten gemeint. Die Sache bleibt unklar.

## Zusammenfassung und Rückblick

Wenn wir es tatsächlich mit dem Steuerarsenal des *fiscus Asiaticus* zu tun haben, so wäre dieser zunächst eine Personal- bzw. Kopfsteuerkasse (was bereits Th. Mommsen

<sup>46</sup> Habicht (o. Anm. 2) 88 und Anm. 216.



vermutet hatte), und waren die Einkünfte aus diesen Titeln zweifellos die größten, so waren sie lange nicht alles, was es, ohne den Besitzstand des Aerariums bzw. des Senates anzutasten, in dieser großen und reichen Provinz für den Kaiser zu holen gab. Hier müssen wir allerdings insofern eine Einschränkung machen, als die alte Personal- bzw. Kopfsteuer ja auch vorher einen Herrn gehabt haben muß, der nur das Aerarium gewesen sein kann, dem Vespasian, wieder vorausgesetzt, daß er tatsächlich der ‚Vater‘ des *fiscus Asiaticus* gewesen ist, diese gleichsam expropriert hätte.

Wie die Vorschreibung in Denaren zeigt, war *καταγραφίου* eine ‚römische‘ Abgabe, die, wenn der Titel eine weitere Personal- bzw. Kopfsteuer bedeutet, (spätestens) von Vespasian ‚erfunden‘ worden wäre, um entsprechend den seit den Tagen des pergamenischen Königreiches geänderten Wirtschafts- und Bevölkerungsverhältnissen Rechnung tragend die Abschöpfung der Provinzialen zu intensivieren, soweit dies möglich bzw. zumutbar war. Dieses ‚fiskalische‘ *tributum capitis* unterschied sich vom alten dann dadurch, daß es eine Kopfsteuer ohne Ansehen des Vermögens gewesen wäre, die einerseits an früher steuerfreien Orten (weil noch zu klein oder unbedeutend) jetzt zum Tragen kam, während manche Orte, die mit dem herkömmlichen System hinreichend abgeschöpft erschienen, davon verschont blieben.

Darüberhinaus hätte der Fiscus bzw. Vespasian aber auch noch andere Einkünfte an sich gezogen, sei es, daß alte Zölle bzw. Mauten vereinnahmt wurden oder neue, früher unbekannte Einnahmequellen erschlossen, wo dies lukrativ genug erschien, wie vielleicht im Falle der Sklavenhändler oder -handelssteuer von Apameia; oder hatten die Steuern auf den Eintritt in die Gerusie wie in Chios und Kos früher diesen Städten selbst gehört? Fragen, die nur gestellt, nicht aber beantwortet werden können.

Die Schwierigkeit und Unsicherheit begann schon damit, daß wir nicht in der Lage waren, Tetrachalkia und Denare in Relation zu bringen; beide werden umso größer, je detaillierter man die jeweiligen Einzelheiten hinterfragt. Aber wenn wenigstens im Prinzip stimmt, was wir vermuten, so wäre IvE 13, zumindest für jenen Bereich, für den der Text zur Verfügung steht, zugleich auch ein Spiegel, der die wirtschaftlichen Verhältnisse in Asia und ihre Entwicklung bis in die Zeit Vespasians in einigen Konturen erkennen läßt. Die Inschrift, zu der IvE 13 gehörte, ist kein steinernes Nachschlagewerk für den praktischen Gebrauch der Abgabepflichtigen oder der Fiskalverwaltung gewesen, die alle Unterlagen in viel handlicherer Form *in scriniis* hatte. Worauf es ankam, war, daß jeder sehen sollte, ‚was des Kaisers‘ war. Der Stein war nicht zuletzt auch ein Monumentum *in publicanos*<sup>47</sup> und das ‚ancien regime‘, das sie repräsentierten, ein wichtiger Meilenstein auf dem langen Weg der allmählichen Auszehrung des Aerariums durch den Fiscus. Für die Sache als solche gilt trotz aller Bemühungen einstweilen noch immer „far from clear“<sup>48</sup>.

Österreichisches Archäologisches Institut  
Universität Wien  
Dr. Karl Lueger Ring 1  
A-1010 Wien

Dieter Knibbe

<sup>47</sup> Ein solches war bereits die o. Anm. 8 genannte Inschrift, die vor dem Hintergrund von Tac., *ann.* XIII 50f. gesehen werden will.

<sup>48</sup> Vgl. Habicht (o. Anm. 2) 88.